



## **MERKBLATT**

gültig ab 01.05.2022

# **Bildung und Teilhabe**

## **„Chancen eröffnen“**

Das Bildungs- u. Teilhabepaket beinhaltet verschiedene Leistungen für Kinder und Jugendliche, die zusätzlich zu den Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt), BKGG (Wohngeld/Kinderzuschlag), Leistungen nach dem AsylbLG § 2 (Asylbewerberleistungsgesetz) bezogen werden können.

Im Einzelnen sind dies:

**1. Ein- und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten**

mit der Schule oder Kindertagesstätte können in voller Höhe übernommen werden.

**2. Angemessene Lernförderung**

unter folgenden Voraussetzungen:

- die Lernförderung vorübergehend erfolgt (kurzfristig – unterstützend)
- kein andauerndes Fehlverhalten (unentschuldigte Fehlzeiten etc.) vorliegt
- schulische Förderangebote nicht vorhanden bzw. ausreichend sind
- die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule bestätigt wird.

**3. Schülerbeförderungskosten**

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Kosten übernommen, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.

Bei der Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist erster Ansprechpartner das Schulverwaltungsamt der Stadtverwaltung bzw. die Kreisverwaltung Südwestpfalz für den Besuch einer Schule im Landkreis.

**4. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass eine gemeinschaftliche Essensausgabe und –einnahme erfolgt, welche von der Einrichtung (Schule / Kindergarten) organisiert wird.

**Hinweis:**

Eine Übernahme der Kosten erfolgt nicht beim Kauf von belegten Brötchen oder kleineren Mahlzeiten vom Kiosk.

## 5. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

**Monatlich** stehen **15,00 €** zur Verfügung für:

- Mitgliedsbeiträge / Kursgebühren
- Ausrüstungsgegenstände
- Kulturelle Angebote (Volkshochschule, angeleitete Museumsbesuche, etc.)
- Teilnahme an Freizeiten (Bsp.: Ferienfreizeit Jugendamt)

Achtung:

Der Anspruch besteht nur bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres!**

## 6. Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren

Aktuell (Stand 2022) werden zum 1. August 104,00 € und zum 1. Februar des Folgejahres weitere 52,00 € ausgezahlt.

Durch das Starke-Familien-Gesetz kann jährlich eine Anpassung des oben genannten Betrages erfolgen.

Die Leistungsgewährung erfolgt mit der Auszahlung des Arbeitslosengeldes II bzw. der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt). Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag erfolgt eine gesonderte Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs.

Hinweis:

Bei **Einschulung** und nach **Vollendung des 15. Lebensjahres** ist für die Leistungsgewährung eine **Schulbescheinigung** erforderlich.

### Zuständigkeit:

Jobcenter Pirmasens, Büro für Bildung und Teilhabe im 1. OG.

Nutzen Sie das Angebot der persönlichen oder telefonischen Beratung!

Kontaktdaten:

**Herr Wagner:** Zimmer Nr. 144, Tel. (06331) 142 255

**Frau Hauck:** Zimmer Nr. 143.2, Tel. (06331) 142 268

**E-Mail:** [Jobcenter-Pirmasens.Sachgebiet-4913-BuT@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Pirmasens.Sachgebiet-4913-BuT@jobcenter-ge.de)

oder über **www.jobcenter.digital**

Die Leistungen für Klassenfahrten, Schulausflüge, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen sind grundsätzlich von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst, es ist lediglich der Bedarf anzuzeigen, indem Sie uns dies schriftlich mitteilen z. B. per E-Mail. Leistungen zur **angemessenen Lernförderung sind gesondert zu beantragen**. Die Anträge erhalten Sie im Büro für Bildung und Teilhabe, an der Kundentheke des Jobcenters und unter [www.jobcenterpirmasens.de](http://www.jobcenterpirmasens.de). Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter „Bildung und Teilhabe“

„Chancen eröffnen“ – dieser Leitidee folgt das Bildungspaket.